|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Markt Ruhmannsfelden**Am Rathaus 194239 Ruhmannsfelden | M:\BAUAMT neu\Vorlagen\Wappen\Wappen-Ruhmannsfelden-farbig (002).tif | Ruhmannsfelden, den 09.02.2022 |

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Satzungsbeschluss über die Aufhebungssatzung für den vorhaben bezogenenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Vorhaben und Erschließungsplan GE Hoffeld – Teilfläche“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Markt Ruhmannsfelden hat mit Beschluss vom 20.01.2022 die Aufhebungssatzung für den vorhaben bezogenenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Vorhaben und Erschließungsplan GE Hoffeld als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Der Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Bauamt, Zimmer EG 06, Am Rathaus 1, 94239 Ruhmannsfelden, von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans

und Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ruhmannsfelden, den 09.02.2022

Angeheftet am: 10.02.2022

Abgenommen am:

Gez.

Werner Troiber

Erster Bürgermeister